Satzung

I. NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen:

"Psycho-Physiognomik nach Carl Huter - Bayern e.V."

Er hat seinen Sitz in Schwanstetten und soll in das Vereinsregister - Amtsgericht Schwabach eingetragen werden.

II. ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist

- a) die Verbreitung und Förderung der von Carl Huter begründeten Psycho-Physiognomik, der natürlichen Offenbarung des körperlichen und geistigen Lebens und der Kallisophie, die Lehre von der ethischen Schönheit in Kunst, Natur und geistigem Leben.
- b) die Pflege, und Erweiterung des Gedankengutes des Anthropologen und Naturheilkundigen Carl Huter.
- c) unpolitische und humanistische Erwachsenenbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation von Vorträgen, Seminaren und Arbeitsgruppen zur Erarbeitung, Vertiefung und weiteren Verbreitung des Gedankengutes Carl Huters; der Einrichtung einer umfangreichen Bibliothek zum Thema sowie der Errichtung eines Seminarhauses.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 3. Die Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist jederzeit ohne Begründung möglich.

IV. VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

- 2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- b) wegen Zahlungsrückstand von 2 Beiträgen trotz Mahnung,
- c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

V. BEITRÄGE

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden geschäftsjährlich für

- a) Einzelmitglieder
- b) für jedes weitere Familienmitglied

von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages erfolgt jährlich ab dem 1.01.1996.

VI. STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

- 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
- 3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

VII. VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand

VIII. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Sie legt die Grundlinien der Vereinspolitik fest, regelt den Vereinshaushalt, wählt den Vorstand und befindet über dessen Entlastung.
- 3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 28 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt, weil es das Interesse des Vereins fordert,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 5. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand.

Sie geschieht durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder. Zwischen dem Tage der Benachrichtigung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

- 6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
- 7. Der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes (2. Vorsitzender oder Kassenwart) ist Leiter der Mitgliederversammlung.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Punkt als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung wird erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- 10. Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) von den Ausschüssen
- 11. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- 12. Schriftliche Stellungnahmen verhinderter Mitglieder müssen zum entsprechenden Tagesordnungspunkt vom Versammlungsleiter sinngemäß vorgetragen werden.
- 13. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

IX. VORSTAND

1. Bestellung des Gesamtvorstandes

Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes sind an die Volljährigkeit und an die Vereinszugehörigkeit gebunden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung beider Vorsitzenden ausüben.

- 2. Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit für die Dauer von 3 Kalenderjahren gewählt.
- 3. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft ist der Vorsitzende berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 4. Widerrufung des Vorstandes

Die Vorstandsbestellung kann jederzeit widerrufen werden. Zuständig hierfür ist die Mitgliederversammlung. Voraussetzung hierfür ist eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Im übrigen endet das Vorstandsamt mit Ablauf der vorgesehenen Amtszeit.

- 5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Bewilligung von Ausgaben,
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Leitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- e) Anmeldung und Änderungen der Satzung und des Vorstandes zum Vereinsregister vorzunehmen.
- f) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- g) Mitteilung der Vereinsgründung an das örtlich zuständige Finanzamt.
- 6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei nächster Gelegenheit zu informieren.
- 7. Der Vorstand steht nur in einem Rechtsverhältnis zum Verein, nicht zu den einzelnen Vereinsmitgliedern.
- 8. Ein Entgelt für seine Tätigkeit erhält er nur, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Er kann aber Ersatz der Aufwendungen verlangen, die ihm bei seiner Tätigkeit für den Verein entstehen. Er hat über seine Tätigkeit Auskunft zu geben und Rechenschaft abzulegen.

Gegenstände die er im Rahmen seiner Geschäftsführung erlangt, hat er an den Verein herauszugeben. Dies gilt vor allem auch für Akten oder Dokumente aus seiner Tätigkeit als Vorstand.

Verletzt er schuldhaft seine Verpflichtungen, so macht er sich gegenüber dem Verein schadensersatzpflichtig.

X. AUSSCHÜSSE

- 1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
- 2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

XI. PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

XII. WAHLEN

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

XIII. KASSENPRÜFUNG

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

XIV. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. Januar 1996 in Großschwarzenlohe genehmigt.